



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 16 – 29.10.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom- Studienganges Katholische Theologie	602
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	603
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	625
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae	632
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	655
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	674
Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Kursen des Studiums der Zahnheilkunde (Losordnung)	679
VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT	
Einrichtung der „Tübingen School of Education“	683

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Katholische Theologie

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Katholische Theologie beschlossen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 01.06.2015 ihre Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Diplom-Studienganges Katholische Theologie

¹Studierende, die im Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, können ihr Studium in diesem bis einschließlich zum 30.09.2016 abschließen; zu diesem Zeitpunkt müssen alle für die Diplom-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein. ²Danach ist ein Studienabschluss im Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Tübingen vorbehaltlich der in Absatz 2 folgenden Regelungen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und auf Verleihung eines Abschlusses im Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Tübingen erlischt vorbehaltlich der in Absatz 2 folgenden Regelungen.

§ 2 Ausnahme- und Härtefälle

¹In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Diplomstudiengang Katholische Theologie zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die vorstehend genannte Frist verlängern oder sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sogenannten learning agreements. ²Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ³Der Antrag muss bis zum 30.09.2016 beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein.

§ 3 Übergangsregelung

Nach dem 30.09.2016 gehen die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudienganges auf den Prüfungsausschuss der Fakultät für den Magister-Studiengang mit dem akademischen Abschluss »Magister theologiae« oder »Magistra theologiae« über.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 23.09.2015 ihre Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Graduierung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungssprachen
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 10 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

II. Abschluss des Orientierungsstudiums

- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen im Orientierungsstudium
- § 12 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss des Orientierungsstudiums
- § 13 Bescheinigung des abgeschlossenen Orientierungsstudiums

III. Bachelor-Prüfung

- § 14 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Studienabschluss, Fristen

IV. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von CP
- § 18 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 18a Mündliche Prüfungen
 - § 18b Klausurarbeiten
 - § 18c Hausarbeiten
 - § 18e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

V. Bachelor-Arbeit

- § 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 23 Zulassungsverfahren
- § 24 Bachelor-Arbeit

VI. Wiederholung von Prüfungen

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 26 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 27 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 28 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 29 Urkunde

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Die Katholisch-theologische Fakultät bietet im Fach Katholische Theologie einen Bachelor-Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte (CP, ECTS-Punkte, Credits, LP) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. ²Er ist in zwei Phasen, das Orientierungsstudium über zwei Semester und das Hauptstudium über vier Semester, unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. ³Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch wird die Struktur des Studiengangs und werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) ¹Im Orientierungsstudium werden die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt; ihnen wird ein Überblick über die Vielfalt und die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik sowie ein Einblick in die Philosophie vermittelt. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der Katholischen Theologie gewachsen sind und dass sie die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg beginnen zu können.

(5) Im Hauptstudium werden den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie der interdisziplinäre Bezug der theologischen Fächer untereinander und die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(6) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden und modulbezogenen Prüfungssystem verbunden.

(7) ¹Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studienumfang entspricht 180 CP. ³99 CP entfallen auf das Hauptfach, davon auf das Orientierungsstudium 27 CP und 72 CP auf das Hauptstudium, davon wiederum 12 CP auf die Bachelorarbeit. ⁴60 CP entfallen auf das Nebenfach, davon 18 CP auf das Hauptstudium und 42 CP auf das Nebenfach. ⁵Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 CP. ⁶Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 99 CP vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. ⁶Im Übrigen gelten für die Bachelor-Prüfung im Nebenfach die Regelungen der Prüfungsordnung des Nebenfachs.

(8) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaiger geforderter weiterer Leistungen wie Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(9) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät oder des Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrveranstaltungen,
4. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 9 und gegebenenfalls geforderte Studienleistungen,
5. etwaige Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte und die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltungen.

(11) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-of-Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad »Bachelor of Arts« (abgekürzt »B. A.«) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

¹Für das Studium der Katholischen Theologie im Hauptfach sind die folgenden Sprachkenntnisse Voraussetzung: Latinum und Graecum (mindestens Bibel- griechisch). ²Für das Studium der Katholischen Theologie im Nebenfach sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Latein, (Bibel-)Griechisch oder Hebräisch vorzuweisen. ³Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Die Art des Nachweises wird im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 4 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²Als Nebenfach können alle Fächer gewählt werden, die einen Studiengang der Universität Tübingen im Umfang eines BA-Nebenfachs anbieten. ³Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich »Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen« angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und einschließlich dem sechsten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben werden dem für den von der Katholisch-Theologischen Fakultät für den Magister-Studiengang gebildeten Prüfungsausschuss übertragen. ²Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz erforderlichen Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin

oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Bei einem Parallelstudium des Bachelor-Studiengangs mit dem durch die Katholisch-Theologische Fakultät angebotenen Magister-Studiengang Katholische Theologie mit dem akademischen Abschluss »Magister theologiae« oder »Magistra theologiae« werden die Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Magister-Studiengang auf Antrag der Studierenden vollständig auf den Bachelor-Studiengang im Haupt- oder Nebenfach angerechnet; insbesondere werden die abgeschlossene Orientierungsphase im Magister-Studiengang vollständig auf das Orientierungsstudium des Bachelor-Studiengangs und die abgeschlossene Grundlagenphase im Magister-Studiengang vollständig auf das Hauptstudium des Bachelor-Studiengangs angerechnet. ²Eine der im Magister-Studiengang als Prüfungsleistung angenommenen Hausarbeiten wird auf Antrag der Studierenden als Bachelor-Arbeit anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 20 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Abschlussnote des Orientierungsstudiums oder der Bachelor-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten. ⁴Dies wird bei der Berechnung der Abschlussnote des Orientierungsstudiums und der Bachelor-Gesamtnote entsprechend berücksichtigt. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 bis 5 und Absatz 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch können auch andere Sprachen als Studien- und Prüfungssprachen vorgesehen werden.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare, Lektürekurse und Kolloquien,
3. Praktika,

4. Übungen,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

²Die Vorlesungen vermitteln auf der Basis der aktuellen Forschungslage inhaltliche und methodologische Grundkenntnisse des jeweiligen theologischen Faches. ³Die Grundkurse des Orientierungsstudiums führen darin ein und leiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. ³In den Seminaren können die Studierenden diese Kompetenzen an ausgewählten Themen und Problemstellungen vertiefen. ⁴Kolloquien geben die Möglichkeit des Austausches mit den Dozierenden und können zum Erwerb fachbezogener kommunikativer Kompetenz genutzt werden.

§ 10 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. ²Insbesondere können im Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, den Zugang zu einem Studienabschnitt und die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Abschluss des Orientierungsstudiums

§ 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen im Orientierungsstudium

(1) In Modulprüfungen des Orientierungsstudiums hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er sich die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für diesen Studiengang geeignet ist. ²Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(2) Das Orientierungsstudium wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach bestanden sind und die etwaigen erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 12 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss des Orientierungsstudiums

(1) ¹Die gemäß § 11 für das Orientierungsstudium erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Für Studierende, welche die gemäß § 3 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist um zwei Semester pro Sprache.

(2) ¹Konnten die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung wird diese Beratung geregelt.

(3) ¹Wird das Orientierungsstudium nicht bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie

oder er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ³Für Studierende, welche die gemäß § 3 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist des Satzes 1 um zwei Semester pro Sprache.

§ 13 Bescheinigung des abgeschlossenen Orientierungsstudiums

(1) ¹Über das erfolgreich abgeschlossene Orientierungsstudium wird auf schriftlichen Antrag hin ein Zeugnis ausgestellt, welches im Haupt- und Nebenfach die Gesamtnote des Orientierungsstudiums im Fach Katholische Theologie enthält. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Orientierungsstudium gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote des Orientierungsstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen der Orientierungsstudiums. ²§ 21 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

III. Bachelor-Prüfung

§ 14 Zweck der Bachelor-Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie

1. in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium der Katholischen Theologie in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist,
2. in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen und
3. sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums aus den im Hauptstudium geforderten Studien- und Prüfungsleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen im Hauptfach – einschließlich der Bachelorarbeit – und im Nebenfach des Bachelor-Studiengangs. ²Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt. ²Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät oder des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Studienabschluss, Fristen

(1) Konnten die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zwölften Fachsemesters im Haupt- und Nebenfach erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Für Studierende, welche die gemäß §4 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist des Satzes 1 um zwei Semester pro Sprache.

IV. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens »ausreichend« lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul oder dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen oder Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 18 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen die Modulabschlussprüfungen. ²Nach Ausweis im Modulhandbuch können Modulprüfungen aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen. ³Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für Teilprüfungen. ⁴Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind, nämlich als

1. mündliche Prüfungen gemäß § 18a,
2. Klausurarbeiten gemäß § 18b,
3. Hausarbeiten gemäß § 18c oder
4. andere, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen gemäß § 18d.

⁵Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, ob und in welchem Maße sie die für die Module ausgewiesenen Qualifikationsziele erreicht haben. ⁶Die Bachelor-Arbeit ist nicht studienbegleitend.

(3) ¹Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im Modulhandbuch als solcher ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. ²Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung regelt das Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes.

§ 18a Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er Probleme – auf Grundlage eines breiten, in der Lehre eines Moduls vermittelten Grundlagen- und Methodenwissens – selbständig bewältigen und Lösungen im Gespräch mit den Prüfenden argumentativ bestätigen kann. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Im Vorfeld der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Arbeitsaufgabe betraut werden. ⁵In diesem Fall präsentiert sie oder er in der Prüfung die Ergebnisse ihrer oder seiner Ausarbeitung und stellt sich den kritischen Rückfragen der Prüfenden (Präsentation).

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. ³Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. ⁵Mündliche Prüfungen können von mehreren Prüfenden abgenommen werden. ⁶Ist ein fachlich breit gestreuter Prüfungsstoff zu prüfen und sind deswegen mehrere Fächer und entsprechend unterschiedliche Prüfende beteiligt, kann das Losverfahren gewählt werden, mit dem diejenigen Lehrenden ausgewählt werden, die dann vom Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt werden. ⁸Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen und Prüfer eine Woche vor der Prüfung zu informieren.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugegen, die oder der ein Protokoll der Prüfung führt. ²Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in dem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 18b Klausurarbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens und unter Anwendung der geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss zur Prüferin oder zum Prüfer, die oder der an dem jeweiligen Modul als Lehrende oder als Lehrender beteiligt ist. ²Es können auch zwei als Lehrende an dem jeweiligen Modul Beteiligte mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip). ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.

§ 18c Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet oder eine interdisziplinäre Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Mit kleinen Hausarbeiten zeigen die Studierenden in unterschiedlichen Formen (Rezension, Protokoll, Referatsausarbeitung oder kurze Ausarbeitung), dass sie typische wissenschaftlich-theologische Aufgabenstellungen eigenständig bewältigen können und sich über die verschiedenen Textgattungen hinweg ein Thema der Theologie erschließen können.

(3) ¹In der Regel wird eine Hausarbeit mit einem Schwerpunkt in einem der an einem Modul beteiligten Fächer geschrieben. ²Interdisziplinäre Bezüge zu anderen an dem jeweiligen Modul beteiligten Fächern können im Hauptstudium verlangt werden. ³Sofern durch das Modulhandbuch vorgesehen, können Hausarbeiten in einem Modul mit gleichen Anteilen über zwei Fächer geschrieben werden. ⁴In diesem Fall wird die Hausarbeit durch zwei Lehrende betreut, die in dem Modul die beiden Fächer vertreten. ⁵Die Hausarbeit wird von beiden Betreuenden nach dem in § 20 Absatz 2 genannten Verfahren gemeinsam benotet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Hausarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung gemäß § 24 Absatz 4 beizufügen.

§ 18d Weitere Prüfungsformen

(1) ¹Als Werkstück erstellen Studierende etwa für den Bereich des Religionsunterrichts, der Gemeindekatechese, der Bildungsarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit oder der theologischen Wissenschaft ein theologisch relevantes Konzept und erörtern – in der Regel über verschiedene theologische Fächer hinweg – die theologisch- wissenschaftlichen Begriffe, Überlegungen und Methoden, die zu dessen Erstellung eingesetzt wurden. ²Im Umfang entspricht ein Werkstück einer Hausarbeit.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die von den Studierenden zu einer ausgewiesenen Fragestellung in eigener Verantwortung und Kreativität gesammelt oder selbst erstellt wird. ²Die Sammlung soll den Kompetenz- und Wissenszuwachs der Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. ³Die Studierenden setzen die Bestandteile ihres Portfolios mit dem Wissen und den Kompetenzen, die für das Fach oder das Modul relevant sind, schriftlich in Bezug. ⁴Diese Vernetzung der verschiedenen Bestandteile ist die wesentliche Leistung eines Portfolios und wird in dessen Benotung mindestens zur Hälfte einbezogen.

(3) Zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios können zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.

(4) ¹Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können für die Modulprüfungen in der Vertiefungsphase über die in § 18 genannten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen (beispielsweise Projektarbeit, Gruppenarbeit, Präsentation, Übungen) vorgesehen werden. ²Diese Prüfungsformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§18e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden, zum Beispiel als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz.

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien §§ 18a bis 18d entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein. Zu den Prüfungsstandards im Sinne von Satz 3 zählen insbesondere der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, die zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort und die Aufsichtsverpflichtung.

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Studienbereich des Bachelor- Studienganges eingeschrieben ist,
2. ihren oder seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat und
3. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil und gemäß Modulhandbuch etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Über verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im Bachelor-Studiengang oder in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme und Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anschließend wird der Wert auf die in Absatz 1 genannten Notenwerte nach oben hin angepasst.

(3) Werden Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden abgenommen, einigen sie sich auf eine Note. Ist eine Einigung nicht möglich, werden ihre Einzelnoten gemäß Absatz 2 zu einer Gesamtnote verrechnet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ergibt sich die Note aus dem im Absatz 2 genannten Verfahren.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,3	den Grad A	=	»excellent«;
von 1,7 bis 2,0	den Grad B	=	»very good«;
von 2,3 bis 3,0	den Grad C	=	»good«;
von 3,3 bis 3,7	den Grad D	=	»satisfactory«;
4,0	den Grad E	=	»sufficient«;
5,0	den Grad F	=	»fail«.

(7) Die Gesamtnoten für die Bachelor-Prüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab einschließlich 4,1	= nicht ausreichend.

§ 21 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur oder Hausarbeit) oder der Bachelor-Arbeit ist ohne Angabe von Gründen bis einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am vierten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Eine Modulprüfung gilt als mit »nicht ausreichend« bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ⁴Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Prüfungstermin zeitnah festzulegen; im Fall einer Klausurarbeit fällt der Prüfungstermin in die Zeit der nächsten Prüfungsperiode. ⁵Nach Absprache mit den Prüfenden kann für die Klausurarbeit ein früherer Termin vereinbart werden. ⁶Bereits vorliegende Ergebnisse aus Teilprüfungen werden bei der Nachholung der Prüfung angerechnet.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als »nicht erbracht«.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

V. Bachelor-Arbeit¹

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Absatz 2 erfüllt,
2. das Orientierungsstudium im Haupt- und gegebenenfalls im Nebenfach bestanden hat,
3. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 CP nachweisen kann und
4. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwaigen geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 23 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Anmeldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In der Anmeldung kann die Kandidatin oder der Kandidat gegebenenfalls Vorschläge für Prüferinnen und Prüfer sowie das Thema der Bachelorarbeit machen. ³Dem Antrag sind beizufügen

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in Katholischer Theologie in einem Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 20 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule verloren hat und ob sie oder er sich im Fach Katholische Theologie in einem Bachelor-Studiengang oder einem nach § 20 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in Katholischer Theologie in einem Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 20 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht mehr in der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 24 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelor-Arbeit) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Für die Bachelor-Arbeit werden 12 CP angerechnet. ³Das Thema ist einem der Fächer der Katholischen Theologie zu entnehmen. ⁴Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht. ⁵Das Thema soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 6 gestellt werden. ⁶Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für ihre oder seine Bachelor-Arbeit erhält. ⁷Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Wochen. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf

Antrag um zwei Wochen von der Prüferin oder dem Prüfer, ein zweites Mal vom Prüfungsausschuss um bis zu einem Monat verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Um bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er

1. die Arbeit selbständig verfasst hat,
2. keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²Sie oder er hat außerdem anzugeben, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, der die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

VI. Wiederholung von Prüfungen

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich »ausreichend« (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) Wiederholungsprüfungen sind – unter Beachtung der nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für den Studienabschluss nach § 16 – spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ²In der Regel finden sie zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ³Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit »nicht ausreichend« (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden

Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 26 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Benotung mit »nicht ausreichend« einmal wiederholt werden. ²Hierbei ist ein neues Thema auszugeben, wobei die Regelung aus § 23 Absatz 1 Anwendung finden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 23 Absatz 2 genannten Frist jedoch nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 27 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten in den beiden Fächern und der Bachelor-Arbeit, wobei die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet wird. ²Für die Bachelor-Gesamtnote gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Berechnung der Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie wird im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 28 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Abschlussnoten für die Fächer sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachte Studienleistungen, eingetragen. ³Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums ist gegebenenfalls im Bachelor-Zeugnis aufzuführen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Es wird in deutscher Sprache ausgestellt; es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem »Diploma Supplement Modell« der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und CP in den jeweiligen Fächern,
2. die Modulnoten und
3. die Note der Bachelor-Arbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote im Bachelor-Studiengang wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	Grad A
die nächsten	Grad B
die nächsten	Grad C
die nächsten	Grad D
die nächsten	Grad E
nicht bestanden	Grad F.

Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement geschehen. ⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. ⁵Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Angabe einer relativen Note gemäß den Sätzen 1 bis 3 auch für die Abschlussnoten in den jeweiligen Fächern erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Einzelheiten zur Angabe der relativen Note durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 29 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des

akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Fach oder den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang verloren haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag hin eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Erbringung der Leistungen für die Bachelor-Prüfung erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird ebenfalls gewährleistet. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die für den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums sowie der Bachelor-Prüfung notwendigen Prüfungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 21 Absatz 5), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung oder die Komponente einer Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« (5,0) erklärt werden. Soweit dadurch erforderlich kann die Bachelor-Gesamt-Note entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen oder Komponenten einer Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschung bezog, für »nicht ausreichend« (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« (5,0) erklärt werden; soweit dadurch erforderlich kann die Bachelor-Gesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen oder in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, legen bis zum Abschluss des Orientierungsstudiums Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ab. ²Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm bereits vor Abschluss einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Studienphase gestatten, ihr oder sein Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortzusetzen. ³Gegebenenfalls werden hierfür Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Auf Antrag können Studierende, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, den Studiengang innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

(4) ¹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Ordnung nicht erworben. ²Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 23.09.2015 ihre Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienberatung
- V. Abschluss des Orientierungsstudiums**
- § 8 Art und Umfang des Orientierungsstudiums
- VI. Bachelor-Prüfung und Fachnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor- Prüfung
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor-Studiengangs in Katholischer Theologie vermittelt einen Überblick über grundlegende Themen und Methoden der unterschiedlichen Fächer der Katholischen Theologie und befähigt die Studierenden, sich in ausgewählte Fragestellungen der Katholischen Theologie selbständig einzuarbeiten. ²Zu den im Verlauf des Studiums zu erlernenden Arbeitstechniken zählen vor allem die Interpretation theologischer Texte, die Exegese biblischer Texte, das schlüssige Argumentieren, das Analysieren von Problemen, das Verfassen wissenschaftlicher Texte und die mündliche Präsentation des erworbenen Wissens. ³Die theologischen Kompetenzen sollen die Studierenden mit Methoden- und Sachkompetenz eines anderen Faches interdisziplinär verknüpfen. ⁴Das Studium im Bachelor-Studiengang soll auf Tätigkeiten in theologisch relevanten Berufsfeldern etwa in den Bereichen der Medien oder der Erwachsenenbildung, außerhalb der kirchlichen Pastoral, vorbereiten.

(2) Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium der Katholischen Theologie im Hauptfach sind Kenntnisse in den beiden Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch Voraussetzung. ²Für das Studium der Katholischen Theologie im Nebenfach sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Latein, (Bibel-)Griechisch oder Hebräisch vorzuweisen. ³Die Wahl einer der Sprachen im Nebenfach sollte die Kombination mit dem Hauptfach berücksichtigen. ⁴Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner oder von der Fakultät als gleichwertig anerkannter Sprachkurse oder Lehrveranstaltungen (zum Beispiel „Bibelgriechisch“).

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Katholische Theologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in zwei Studienphasen. ³Das Orientierungsstudium hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern, das Hauptstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) ¹Das Orientierungsstudium besteht im Hauptfach aus den Modulen BAOS 1 bis BAOS 4 und im Nebenfach aus den Modulen NFOS 1 und NFOS 2. ²Im Orientierungsstudium werden die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt; ihnen werden ein Überblick über die Vielfalt und die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik sowie ein Einblick in die Philosophie vermittelt.

(3) ¹Das Hauptstudium besteht im Hauptfach aus den Modulen BAHS 1 bis BAHS 7 und im Nebenfach aus den Modulen NFHS 1 bis NFHS 5. ²Es soll den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie den interdisziplinären Bezug der theologischen Fächer untereinander und die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.

(4) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums voraus.

(5) Innerhalb der beiden Studienphasen können die Module im Rahmen des Lehrangebotes in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

(6) ¹ Im Bachelor-Studiengang sind im Hauptfach insgesamt 99 CP zu erwerben. ² Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulnr.	Modultitel	CP
Orientierungsstudium		27
BAOS 1	Biblische und Historische Theologie	6
BAOS 2	Historische Theologie	6
BAOS 3	Systematische Theologie	9
BAOS 4	Praktische Theologie	6
Hauptstudium		72
BAHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Exegese NT, Dogmatik/ Dogmatische Theologie, Alte Kirchengeschichte, Philosophie, Fundamentaltheologie)	9
BAHS 2	Glaubensgemeinschaft (Schwerpunktfächer: Exegese NT, Mittlere und neuere Kirchengeschichte, Dogmatik/Dogmatische Theologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)	9
BAHS 3	Glaubensvollzug (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Philosophie)	9
BAHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionspädagogik)	9
BAHS 5.1	Wahlpflichtmodul: Exegese	6
BAHS 5.2	Wahlpflichtmodul: Kirchengeschichte	6
BAHS 5.3	Wahlpflichtmodul: Systematische Theologie	6
BAHS 5.4	Wahlpflichtmodul: Fundamentaltheologie/Philosophie	6
BAHS 5.5	Wahlpflichtmodul: Religionspädagogik/Liturgie	6
BAHS 5.6	Wahlpflichtmodul: Praktische Theologie/Kirchenrecht	6
BAHS 6	Berufsqualifikation/Fachwissenschaftliche Vertiefung	6
BAHS 7	Bachelorarbeit	12

³Von den Wahlpflichtmodulen BAHS 5.1 bis BAHS 5.6 sind drei Module zu wählen. ⁴ 21 CP sind im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen zu erbringen.

(7) ¹ Im Bachelor-Studiengang sind im Nebenfach insgesamt 60 CP zu erwerben. ² Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulnr.	Modultitel	CP
Orientierungsstudium		18
NFOS 1	Biblische und Historische Theologie	9
NFOS 2	Historische Theologie	9
Hauptstudium		42
NFHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Exegese NT, Dogmatik/ Dogmatische Theologie, Alte Kirchengeschichte, Philosophie, Fundamentaltheologie)	9
NFHS 2	Glaubensgemeinschaft (Schwerpunktfächer: Exegese NT, Mittlere und neuere Kirchengeschichte, Dogmatik/Dogmatische Theologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)	9
NFHS 3	Glaubensvollzug (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Philosophie)	9
NFHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionspädagogik)	9
NFHS 5.1	Wahlpflichtmodul 1: Schwerpunktfach nach Wahl der Studierenden	6
NFHS 5.2	Wahlpflichtmodul 2: Vertiefungs- und Auslandsstudium	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹ Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang im Fach Katholische Theologie ist deutsch. ² § 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Modulen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienumfang

¹Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch

§ 7 Studienberatung

(1) ¹Konnten die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums nicht innerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. ²Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. ³Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. ⁴In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. ⁵Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgeprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(2) ¹Konnten die Prüfungsleistungen in den Modulen des Hauptstudiums nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

V. Abschluss des Orientierungsstudiums

§ 8 Art und Umfang des Orientierungsstudiums

(1) Das Orientierungsstudium wird im Hauptfach und im Nebenfach durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module des Orientierungsstudiums sowie die Erbringung der in diesen Modulen vorgesehenen Studienleistungen abgeschlossen.

(2) Das Orientierungsstudium besteht im Hauptfach aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module BAOS 1 bis BAOS 4, im Nebenfach aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module NFOS 1 und NFOS 2.

(3) ¹Die Gesamtnote des Orientierungsstudiums für das Fach Katholische Theologie gemäß § 13 Absatz 2 des Allgemeinen Teils ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 20 Absatz 2 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Fachnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind im Haupt- und im Nebenfach neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. der Nachweis der in § 4 des Allgemeinen Teils genannten Sprachkenntnisse,
2. das erfolgreich abgeschlossenen Orientierungsstudium sowie
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module

des Hauptstudiums und die Erbringung der in diesen Modulen vorgesehenen Studienleistungen.

(2) Die Bachelor-Arbeit (Modul BAHS 7) ist in § 24 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht über die im Orientierungsstudium erbrachten Prüfungsleistungen hinaus im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module BAHS 1 bis BAHS 5 und der Bachelor-Arbeit, im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module NFHS 1 bis NFOS 5.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹In die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie im Hauptfach gehen

1. die Prüfungsleistungen des Orientierungs- und des Hauptstudiums (BAOS 1 bis BAOS 4 und BAHS 1 bis BAHS 5) sowie
2. die Bachelor-Arbeit

ein. ²Die Abschlussnote wird aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummer 1 und aus der Note der Bachelor-Arbeit gebildet. ³Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird gemäß dem in § 20 Absatz 2 des Allgemeinen Teils beschriebenen Verfahren errechnet. ⁴Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestimmt die Abschlussnote zu 75 Prozent; die Bachelor-Arbeit geht zu 25 Prozent in die Abschlussnote ein. ⁵Bei der Berechnung der Abschlussnote wird das in § 20 Absatz 2 im Allgemeinen Teil angegebene Verfahren angewendet. ⁶Die Abschlussnote wird entsprechend § 20 Absatz 6 des Allgemeinen Teils ausgewiesen.

(2) ¹In die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie im Nebenfach gehen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Orientierungs- und des Hauptstudiums (NFOS 1 und NFOS 2 sowie NFHS 1 bis NFOS 5) ein. ²Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Abschlussnoten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote nach § 26 des Allgemeinen Teils ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, legen bis zum Abschluss des Orientierungsstudiums Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ab. ²Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm bereits vor Abschluss einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Studienphase gestatten, ihr oder sein Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortzusetzen. ³Gegebenenfalls werden hierfür Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Auf Antrag können Studierende, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, den Studiengang innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

(4) ¹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Ordnung nicht erworben.
²Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem akademischen Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae an der Katholisch-Theologischen Fakultät beschlossen.

Die Zustimmung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz wurde am 11.05.2015 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.09.2015 erteilt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 01.12.1988 in der Fassung vom 12.03.2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 08.03.2006.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studieninhalte und Studienziele
- § 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienfächer
- § 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

II. Prüfungen

II.1 Magister-Prüfung

- § 9 Zweck der Magister-Prüfung
- § 10 Umfang der Magister-Prüfung

II.2 Studien- und Prüfungsleistungen

- § 11 Erwerb von Creditpunkten
- § 12 Arten von Studienleistungen und Modulprüfungen
 - § 12a Mündliche Prüfungen
 - § 12b Klausurarbeiten
 - § 12c Hausarbeiten
 - § 12d Weitere Prüfungsformen
 - § 12e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 13 Organisation der Prüfungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer für Modulprüfungen und Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19 Wiederholung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- § 20 Schutzbestimmungen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit einer Modulprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- III. Abschluss der Orientierungsphase**
- § 24 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Orientierungsphase
- § 25 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Orientierungsphase
- § 26 Bescheinigung des abgeschlossenen Orientierungsphase
- IV. Abschluss der Grundlagenphase**
- § 27 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Grundlagenphase
- § 28 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Grundlagenphase
- § 29 Bescheinigung der abgeschlossenen Grundlagenphase
- V. Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung**
- § 30 Durchführung der Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung
- § 31 Zulassungsverfahren
- § 32 Magisterarbeit
- § 33 Schlussprüfung
- § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 35 Hochschulgrad und Magisterurkunde
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- § 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang Katholische Theologie mit dem akademischen Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae (im Folgenden Magister-Studiengang) befähigt die Studierenden zu einem eigenständigen und kritischen, dabei wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Katholische Theologie. Der Studiengang qualifiziert für die pastoralen Dienste in der Katholischen Kirche sowie für Tätigkeiten in der Wissenschaft und in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

(2) Der Studiengang vermittelt über das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie hinaus die Qualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens sowie studienfachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Von den Studierenden wird die Teilnahme an berufs- und fachbezogenen Praktika verlangt.

(3) In dem Studiengang werden die für die Module jeweils ausgewiesenen Qualifikationsziele in den Lehrveranstaltungen vermittelt sowie durch begleitetes Eigenstudium erreicht. In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird das Erreichen der ausgewiesenen Qualifikationsziele überprüft. Die Modulprüfungen sind in der Regel zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die Lehre des jeweiligen Moduls abgeschlossen wird.

§ 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit

(1) Der Magister-Studiengang wird in modularisierter Form absolviert. In einem Modul werden jeweils verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vermittlung der jeweils ausgewiesenen Qualifikationsziele dienen. Die Qualifikationsziele sowie Art, Umfang und Inhalt der Module werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) Im Magister-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind Creditpunkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) Der Studiengang ist in drei Phasen, die Orientierungs-, die Grundlagen- und die Vertiefungsphase, unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind (siehe dazu § 4). Der Umfang der Orientierungsphase entspricht 60 CP, der der Grundlagenphase 120 CP und der der Vertiefungsphase 120 CP.

(4) Die Regelstudienzeit für beide Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt insgesamt zehn Semester, wovon zwei Semester auf die Orientierungsphase, vier Semester auf die Grundlagenphase und vier Semester auf die Vertiefungsphase entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu bemessen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen Grad »Magister theologiae« oder »Magistra theologiae« (abgekürzt: »Mag. theol.«). Hinsichtlich des fachlichen Niveaus und des Umfangs der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht der Abschluss dem Abschluss eines Mono-Master-Studiengangs mit vorhergehendem Abschluss eines Mono-Bachelor-Studiengangs.

§ 4 Studienaufbau

(1) Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen MOP 1 bis MOP 5. In der Orientierungsphase werden die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt; ihnen wird ein Überblick über die Vielfalt und die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik sowie ein Einblick in die Philosophie vermittelt.

(2) Die Grundlagenphase besteht aus den Modulen MGP 1 bis MGP 9. Sie soll den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie den interdisziplinären Bezug der theologischen Fächer untereinander und die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Hinsichtlich des fachlichen Niveaus und dem Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht der erfolgreiche Abschluss der Grundlagenphase dem Abschluss eines Mono-Bachelor-Studiengangs.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus den Modulen MVP 1 bis MVP 9. Sie dient der Spezialisierung sowie der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.

(4) Die Zulassung zu einer Studienphase setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der jeweils vorangehenden Studienphase voraus. Zur Vertiefungsphase können außer den Studierenden, die die Grundlagenphase des Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben, auch Studierende zugelassen werden, die einen mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassenden Studienabschnitt eines gleichwertigen Studienganges oder eines äquivalenten Bachelor-Studienganges im Fach Katholische Theologie erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Innerhalb der drei Studienphasen können die Module im Rahmen des Lehrangebotes in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

(6) Das Studium endet mit dem Abschluss der Magister-Prüfung.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Für den Magister-Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Studiums der Module der Grundlagenphase zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse

(Latinum, Hebraicum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner oder von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse oder Lehrveranstaltungen.

(2) Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse wird pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 6 Studienfächer

(1) Am Magister-Studiengang sind folgende Fächer beteiligt:

In der Fächergruppe Biblische Theologie:

- Exegese des Alten Testaments,
- Exegese des Neuen Testaments,
- Einleitung in das Alte und Neue Testament unter Einbeziehung der frühjüdischen Literatur;

in der Fächergruppe Historische Theologie:

- Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie,
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte,

in der Fächergruppe Philosophie und Fundamentaltheologie:

- Philosophie unter der besonderen Berücksichtigung der philosophischen Grundfragen der Theologie,
- Fundamentaltheologie;

in der Fächergruppe Systematische Theologie:

a) Teilgruppe Dogmatik:

- Dogmatik,
- Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie;

b) Teilgruppe Theologische Ethik:

- Moraltheologie,
- Theologische Sozialethik;

in der Fächergruppe Praktische Theologie:

a) Teilgruppe Religionspädagogik / Liturgie

- Liturgiewissenschaft,
- Religionspädagogik, Kerygmatik und Kirchliche Erwachsenenbildung;

b) Teilgruppe Praktische Theologie / Kirchenrecht

- Praktische Theologie,
- Kirchenrecht.

(2) In allen Studienphasen des Studiengangs sind alle genannten Fächer in der Lehre und den Modulprüfungen und darüber auch in der Magister-Prüfung (§§ 9 f.) vertreten.

§ 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an Modulen und ihren Lehrveranstaltungen, der Zugang zu einem Studienabschnitt sowie die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann – zusätzlich zu der in § 4 Absatz 4 genannten Voraussetzung – vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in den Modulen oder dem Studienabschnitt geboten ist. Derartige Voraussetzungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

(1) Das Studium in dem Magister-Studiengang hat einem Umfang von mindestens 180 Semesterwochenstunden und insgesamt 300 CP.

(2) Die Ordnung der Module und die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist laut folgendem Modulplan organisiert:

Modulnummer	Modultitel	CP
Orientierungsphase		60
MOP 1	Einführung Biblische Theologie	12
MOP 2	Einführung Historische Theologie	12
MOP 3	Einführung Systematische Theologie	12
MOP 4	Einführung Philosophie / Fundamentaltheologie	12
MOP 5	Einführung Praktische Theologie	12
Grundlagenphase		120
MGP 1	Schöpfungstheologie / Anthropologie	12
MGP 2	Gotteslehre	15
MGP 3	Christologie	12
MGP 4	Kirchengeschichte / Ekklesiologie	13
MGP 5	Sakramente und Verkündigung als Vollzüge des Glaubens	14
MGP 6	Christliches Handeln in Verantwortung vor sich und anderen	14
MGP 7	Christliches Handeln in Kultur und Gesellschaft	15
MGP 8	Christentum – Israel / Judentum – Weltreligionen	13
MGP 9	Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen 1	12
Vertiefungsphase		120
MVP 1	Vertiefung 1: Exegese	11
MVP 2	Vertiefung 2: Kirchengeschichte	12
MVP 3	Vertiefung 3: Systematische Theologie	15
MVP 4	Vertiefung 4: Fundamentaltheologie / Philosophie	13
MVP 5	Vertiefung 5: Religionspädagogik / Liturgie	12
MVP 6	Vertiefung 6: Praktische Theologie / Kirchenrecht	12
MVP 7	Berufsorientierung /Schlüsselqualifikationen II	9
MVP 8	Schlussprüfung	6
MVP 9	Magisterarbeit	30

(3) Über die Qualifikationsziele und fachlichen Inhalte der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Lehrveranstaltungen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

(4) Um Lehre und Prüfungen in den Modulen sowie deren Evaluation abzustimmen, bilden die an der Lehre eines Moduls beteiligten Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten eine Modulkonferenz. An den Modulkonferenzen für die Module MOP 1 bis MOP 5 der Orientierungsphase nehmen auch die Dozentinnen und Dozenten der Grundkurse beratend teil. Die Modulkonferenzen tagen mindestens einmal vor Beginn der Module; sie tagen auf Einladung der oder des Modulverantwortlichen sowie auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

(5) Die Modulkonferenzen wählen zu Beginn der Module eines ihrer Mitglieder zur oder zum Modulverantwortlichen. Es muss sich bei der oder dem Modulverantwortlichen immer um eine Professorin, einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten handeln, die oder der hauptamtlich an der Fakultät tätig ist. Sofern möglich wechseln die Modulverantwortlichen über die Modulperioden hinweg. Die oder der Modulverantwortliche sorgt für die Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls; sie oder er unterstützt den Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt bei der Organisation der Modulprüfungen. Sie oder er ist Ansprechperson für die Studierenden und Lehrenden in allen das Modul betreffenden Fragen. Gleichzeitig ist sie oder er Ansprechperson für die Studiendekanin oder den Studiendekan, den Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt. Sie oder er organisiert und leitet die Modulkonferenz. In eigener Verantwortung bereitet die oder der Modulverantwortliche das interdisziplinäre Kolloquium in den Modulen der Grundlagenphase vor. Ist kein Modulverantwortlicher gewählt oder ist die oder der gewählte Modulverantwortliche über längere Zeit hinweg verhindert, organisiert die Studiendekanin oder der

Studiendekan ersatzweise die Sitzung der Modulkonferenz. Die Liste der Modulverantwortlichen wird mit dem Lehrangebot für jedes Semester veröffentlicht.

(6) Beschlüsse hinsichtlich der Lehrveranstaltungen, der Modulprüfung sowie der Evaluation von Lehre und Prüfung fassen die Dozentinnen und Dozenten auf den Modulkonferenzen einstimmig. Die Beschlüsse gelten mindestens bis zu Beginn der nächsten Modulperiode. Die Modulverantwortlichen veröffentlichen die Beschlüsse, insbesondere die beschlossenen Modalitäten der Modulprüfungen, rechtzeitig vor, spätestens aber mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls. Kommt eine Modulkonferenz zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.

II. Prüfungen

II.1 Magister-Prüfung

§ 9 Zweck der Magister-Prüfung

Durch die Magister-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierende oder der Studierende die Ziele des Studiengangs erreicht hat. Sie oder er weist durch die Prüfung nach, dass sie oder er fundierte Kenntnisse in allen Fächern der Katholischen Theologie besitzt und zugleich den Zusammenhang der Katholischen Theologie überblickt, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden sowie wissenschaftliche und praktische Problemstellungen sachgerecht und adressatenbezogen zu bearbeiten und zu lösen und dass sie oder er damit die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst sowie in anderen Praxisfeldern der Katholischen Theologie erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

§ 10 Umfang der Magister-Prüfung

Die Magister-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungs-, Grundlagen- und Vertiefungsphase sowie der Magisterarbeit (Modul MVP 9) und der Schlussprüfung (Modul MVP 8).

II.2 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Erwerb von Creditpunkten

(1) Die für Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen oder sonstige Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstigen Leistungen in einem Modul erfolgreich erbracht wurden. Die Anzahl der durch eine benotete Leistung erworbenen CP ist unabhängig von der erreichten Note, sofern diese mindestens »ausreichend« lautet.

(2) Im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen Studienleistungen und Modulprüfungen zu erbringen sind. In Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, werden die vorgesehenen CP durch erbrachte Studienleistungen und etwaige Ergänzungsleistungen erworben.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der dafür erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 12 Arten von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten) werden im Zusammenhang mit Grundkursen, Hauptseminaren oder Vorlesungen erbracht. Mit diesen Studienleistungen sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit vereinbarten Hilfsmitteln mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und in einer strukturierten zusammenhängenden Darstellung Wege zu einer Lösung finden können. Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. Durch Ausweis im Modulhandbuch kann die Erbringung einer Studienleistung zur Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung gemacht werden (§ 7). Praktika, die der Berufsorientierung dienen (Modul MGP 9 und Modul MVP 7), sollen in der Regel mit einem Abschlussbericht verbunden werden.

(2) Prüfungsleistungen werden zum Abschluss der Module studienbegleitend im Zusammenhang mit den in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen erbracht. Sie sind als

1. mündliche Prüfungen (siehe § 12a),
2. Klausurarbeiten (siehe § 12b),
3. Hausarbeiten (siehe § 12c) oder

4. andere, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (siehe § 12d) durchzuführen. Über die Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass und in welchem Maße sie die für die Module ausgewiesenen Qualifikationsziele erreicht haben. Nach Ausweis im Modulhandbuch können Modulprüfungen aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen.

§ 12a Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er Probleme – auf Grundlage eines breiten, in der Lehre eines Moduls vermittelten Grundlagen- und Methodenwissens – selbständig bewältigen und Lösungen im Gespräch mit den Prüfenden argumentativ bestätigen kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. Im Vorfeld der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Arbeitsaufgabe betraut werden. In diesem Fall präsentiert sie oder er in der Prüfung die Ergebnisse ihrer oder seiner Ausarbeitung und stellt sich den kritischen Rückfragen der Prüfenden (Präsentation). Die mündlichen Prüfungen der interdisziplinären Module der Grundlagenphase werden von den Modulkonferenzen so gestaltet, dass sie auf Kenntnissen und Kompetenzen der jeweils beteiligten theologischen Fächer aufbauen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. Mündliche Prüfungen können nach Beschluss der Modulkonferenzen von mehreren Prüfenden abgenommen werden. Ist ein fachlich breit gestreuter Prüfungsstoff zu prüfen und sind deswegen mehrere Fächer und entsprechend unterschiedliche Prüfende beteiligt, kann von der Modulkonferenz das Losverfahren gewählt werden, mit dem diejenigen Lehrenden ausgewählt werden, die dann vom Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt werden. Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen/Prüfer eine Woche vor der Prüfung zu informieren.

(3) In mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugegen, die oder der ein Protokoll der Prüfung führt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in dem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von

der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 12b Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens und unter Anwendung der geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt. Die Klausuren der interdisziplinären Module der Grundlagenphase werden von den Modulkonferenzen so gestaltet, dass sie auf Kenntnissen und Kompetenzen der jeweils beteiligten theologischen Fächer aufbauen.

(2) Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen die an einem Modul jeweils beteiligten Lehrenden zu Prüfenden. Nach Beschluss der Modulkonferenzen können zwei am Modul beteiligte Lehrende mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip). Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.

§ 12c Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet oder eine interdisziplinäre Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Über den gesamten Studiengang müssen die Studierenden mindestens eine Hausarbeit in jeder der in § 6 genannten Fächergruppen geschrieben haben. Eine weitere Hausarbeit schreiben sie entweder in der Fächergruppe der Systematischen Theologie oder der Praktischen Theologie – und zwar in der Untergruppe der Fächergruppe, in der sie noch keine Hausarbeit als Prüfungsleistung vorgelegt haben.

(2) Mit kleinen Hausarbeiten zeigen die Studierenden in unterschiedlichen Formen (Rezension, Protokoll, Referatsausarbeitung oder kurze Ausarbeitung), dass sie typische wissenschaftlich-theologische Aufgabenstellungen eigenständig bewältigen können und sich über die verschiedenen Textgattungen hinweg ein Thema der Theologie erschließen können. In der Gesamtheit der kleinen Hausarbeiten in einem Modul entspricht die damit erbrachte Leistung der einer Hausarbeit und wird entsprechend auf die in Absatz 1 genannte Anzahl von Hausarbeiten angerechnet.

(3) In der Regel wird eine Hausarbeit mit einem Schwerpunkt in einem der an einem Modul beteiligten Fächer geschrieben. Interdisziplinäre Bezüge zu anderen an dem jeweiligen Modul beteiligten Fächern werden in der Grundlagen- und der Vertiefungsphase verlangt. Die Modulkonferenz kann festlegen, dass neben der Betreuerin oder dem Betreuer eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus einem anderen am Modul beteiligten Fach die Hausarbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip gemäß § 16 Absatz 4 bewertet. Die Zuordnung der Hausarbeit im Sinne von Absatz 1 erfolgt zu dem Fach, das als Schwerpunkt der Hausarbeit gewählt wurde. Bei der

Berechnung der Fachnoten (§ 35 Absatz 4) wird die Note der Hausarbeit ebenfalls für dieses Fach berechnet.

(4) Sofern durch das Modulhandbuch vorgesehen, können Hausarbeiten in einem Modul mit gleichen Anteilen über zwei Fächer geschrieben werden. In diesem Fall wird die Hausarbeit durch zwei Lehrende betreut, die in dem Modul die beiden Fächer vertreten. Die Hausarbeit wird von beiden Betreuenden nach dem in § 16 Absatz 4 genannten Verfahren gemeinsam benotet. Die Zuordnung im Sinne von Absatz 1 erfolgt über eines der beiden Fächer nach Wahl der oder des Studierenden. Bei der Berechnung der Fachnoten (§ 35 Absatz 4) wird die Note der Hausarbeit für beide Fächer berechnet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Hausarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung gemäß § 32 Absatz 7 beizufügen.

(6) Damit jede Studierende und jeder Studierende die gemäß Absatz 1 geforderten Hausarbeiten in den verschiedenen Fächergruppen und ihren Untergruppen erbringen kann, ist in den Modulen der Grundlagenphase MGP 1 bis MGP 8 sowie in den Modulen der Vertiefungsphase MVP 1 bis MVP 6 grundsätzlich und gegebenenfalls zusätzlich zu den im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsformen eine Hausarbeit als Modulprüfung möglich, sofern die Lehrenden in den jeweiligen Modulen deren Betreuung übernehmen.

§ 12d Weitere Prüfungsformen

(1) Als Werkstück erstellen Studierende etwa für den Bereich des Religionsunterrichts, der Gemeindekatechese, der Bildungsarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit oder der theologischen Wissenschaft ein theologisch relevantes Konzept und erörtern – in der Regel über verschiedene theologische Fächer hinweg – die theologisch-wissenschaftlichen Begriffe, Überlegungen und Methoden, die zu dessen Erstellung eingesetzt wurden. Im Umfang entspricht ein Werkstück einer Hausarbeit. Es wird auf die in § 12c Absatz 1 genannte Anzahl von Hausarbeiten nicht angerechnet.

(2) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die von den Studierenden zu einer ausgewiesenen Fragestellung in eigener Verantwortung und Kreativität gesammelt oder selbst erstellt wird. Die Sammlung soll den Kompetenz- und Wissenszuwachs der Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die Studierenden setzen die Bestandteile ihres Portfolios mit dem Wissen und den Kompetenzen, die für das Fach oder das Modul relevant sind, schriftlich in Bezug. Diese Vernetzung der verschiedenen Bestandteile ist die wesentliche Leistung eines Portfolios und wird in dessen Benotung mindestens zur Hälfte einbezogen.

(3) Von der Modulkonferenz können zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können für die Modulprüfungen in der Vertiefungsphase über die in § 12 genannten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen (beispielsweise Projektarbeit, Gruppenarbeit, Präsentation, Übungen) vorgesehen werden. Diese Prüfungsformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§ 12e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien § 12 a–d entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13 Organisation der Prüfungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
4. eine Studierende oder ein Studierender (mit beratender Stimme).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt eines seiner Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Verhinderungsfall vertritt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 36 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz eingehalten werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen

der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Lehnt der Prüfungsausschuss den Widerspruch ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Prüfer und Beisitzer für Modulprüfungen und Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Befugt zur Bewertung von Studienleistungen und zur Abnahme von Modulprüfungen sind in der Regel nur Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen oder in einem Modul nicht in ausreichendem Maße als Lehrende vertreten sind.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Diplomstudiengang, einen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit Katholischer Theologie als Haupt- oder Magisterfach abgeschlossen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuss.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

(5) Studienleistungen sind in der Regel von den Lehrenden abzunehmen, die die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt haben, in der die Studienleistung abverlangt wird. Im Verhinderungsfall bestellt – nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen – der Prüfungsausschuss eine andere Lehrende oder einen anderen Lehrenden der Fakultät.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Tübingen in diesem Studiengang eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat (§ 18 Absatz 3) sowie die jeweils vorausgehende Studienphase erfolgreich abgeschlossen hat (§ 4 Absatz 4).

(2) Für die mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten muss sich die oder der Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Erfüllt die oder der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie oder er nicht zur Prüfung zugelassen wird. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
3. die oder der Studierende im Studiengang Katholische Theologie mit Abschluss Magister oder Magistra Theologiae oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Fakultät eine Prüfung der Orientierungs- oder Grundlagenphase oder einer vergleichbaren Studienphase endgültig nicht bestanden (§ 18) und somit den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Zugelassenen in einem geeigneten Online-Verfahren oder über die Matrikelnummern der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anschließend wird der Wert auf die in Absatz 1 genannten Notenwerte nach oben hin angepasst.

(3) Werden mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden abgenommen, einigen sie sich auf eine Note. Ist eine Einigung nicht möglich, werden ihre Einzelnoten gemäß Absatz 2 zu einer Gesamtnote verrechnet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ergibt sich die Note aus dem im Absatz 2 genannten Verfahren.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,3	den Grad A	=	»excellent«,
von 1,7 bis 2,0	den Grad B	=	»very good«,
von 2,3 bis 3,0	den Grad C	=	»good«,
von 3,3 bis 3,7	den Grad D	=	»satisfactory«,
4,0	den Grad E	=	»sufficient«,
5,0	den Grad F	=	»fail«.

(6) Die Gesamtnoten für die Magister-Prüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab einschließlich 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur oder Hausarbeit) oder der Magister-Arbeit ist ohne Angabe von Gründen ist einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am vierten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) Eine Modulprüfung gilt als mit »nicht ausreichend« bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Prüfungstermin zeitnah festzulegen; im Fall einer Klausurarbeit fällt der Prüfungstermin in die Zeit der nächsten Prüfungsperiode. Nach Absprache mit den Prüfenden kann für die Klausurarbeit ein früherer Termin vereinbart werden. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen kann, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bereits vorliegende Ergebnisse aus Teilprüfungen werden bei der Nachholung der Prüfung angerechnet.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. Die Prüfenden haben das Prüfungsamt auf Täuschungsversuche ausdrücklich hinzuweisen; das Prüfungsamt hat sie zu dokumentieren. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Im Zusammenhang mit allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat sowie dass die Arbeit

weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie gegebenenfalls, dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens »ausreichend« (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, muss jede der Teilprüfungen mit mindestens »ausreichend« (4,0) bestanden werden.

(2) Sofern die Studierenden eine entsprechende Bescheinigung nicht über ein Online-System selbst erzeugen können, erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung über eine bestandene Modulprüfung. Auf der Bescheinigung werden die Art der Leistung, das jeweilige Modul und die für die Leistung im Modulhandbuch vorgesehenen CP und gegebenenfalls das Thema oder der Prüfungsstoff sowie die Note der Prüfung notiert. Die Bescheinigung wird für Studienleistungen von den Prüfenden, für Modulprüfungen von den Modulverantwortlichen unterschrieben.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt ihr oder ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird ihr oder ihm vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studienleistungen sowie die Prüfungsleistungen und deren Noten, aber auch die zur Magister-Prüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magister-Prüfung nicht bestanden und damit der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 19 Wiederholung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung einer aus Teilprüfungen bestehenden Modulprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die bei den vorhergehenden Prüfungsversuchen schlechter als mit »ausreichend« (4,0) benotet wurden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(5) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(6) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

§ 20 Schutzbestimmungen

(1) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird ebenfalls gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die für den erfolgreichen Abschluss der Orientierungs- und der Grundlagenphase sowie der Magister-Prüfung notwendigen Prüfungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In besonderen Zweifelsfällen kann die Fakultät die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt unbeschadet der Absätze 2 und 3 nach der Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 7. März 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen S. 241).

(2) Haben Studierende vor ihren Auslandssemestern über das Studiendekanat ein learning agreement im Sinne des Erasmus-Programms abgeschlossen und haben sie während ihrer Auslandssemester an der ausländischen Hochschule Leistungen im Umfang von mindestens 4 CP pro Semester im Fach Katholische Theologie erworben, dann werden auf Antrag maximal 10 CP für das Auslandsstudium (insbesondere für die Organisationsleistung und die Bewältigung von kulturellen Unterschieden) in den Modulen MGP 9 und MVP 7 nach den Möglichkeiten des Modulhandbuchs generell und pauschal als überfachliche Qualifikationen anerkannt. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann sie widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, werden über den gesamten Studiengang hinweg bis zu zwei der im Ausland verbrachten Fachsemester nicht auf die Regelstudienzeit der Grundlagenphase und der Vertiefungsphase angerechnet. Wurden Auslandssemester in diesen beiden Studienphasen erbracht, kann je ein Fachsemester in beiden Studienphasen nicht auf die Regelstudienzahl angerechnet werden. Die Nichtanrechnung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 22 Ungültigkeit einer Modulprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht (§ 17 Absatz 4) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Modulprüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« und die Magister-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« und die Magister-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Magister-Prüfung wird der oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Magister-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu Schlussprüfung gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Abschluss der Orientierungsphase

§ 24 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Orientierungsphase

(1) In Modulprüfungen der Orientierungsphase hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er sich die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für diesen Studiengang geeignet ist.

(2) Die Modulprüfungen der Orientierungsphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Orientierungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Modulen MOP 1 bis MOP 5 vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 25 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Orientierungsphase

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Absatzes 1 um ein Semester pro Sprache.

(2) Konnten die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgesprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(3) Wird die Orientierungsphase nicht bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist des Satzes 1 um ein Semester pro Sprache.

§ 26 Bescheinigung der abgeschlossenen Orientierungsphase

Sind die für den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Modulprüfung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen.

IV. Abschluss der Grundlagenphase

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Grundlagenphase

(1) In den Prüfungen der Grundlagenphase weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er breite Grundkenntnisse und Kompetenzen in allen Fächern der Katholischen Theologie erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse und Kompetenzen zur Bewältigung von theologischen Problemstellungen auch über die Grenzen der theologischen Fächer hinweg einzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Grundlagenphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Grundlagenphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungen innerhalb der Module MGP 1 bis MGP 8 bestanden sind und die für das Modul MGP 9 erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 28 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Grundlagenphase

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Grundlagenphase erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters seit Beginn der Grundlagenphase zu erbringen. Auf

Antrag der oder des Studierenden werden bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums gemäß § 21 Absatz 7 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Konnten die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so gelten § 25 Absätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 25 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 zum Ende des sechsten Semesters seit Beginn der Grundlagenphase abläuft.

§ 29 Bescheinigung der abgeschlossenen Grundlagenphase

(1) Sind die für die Prüfung der Grundlagenphase erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Modulprüfung eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält den Hinweis, dass mit dem erfolgreichen Abschluss der Grundlagenphase der erste Studienabschnitt des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurde und dieser Abschluss dem Niveau eines Mono-Bachelors entspricht. Die Bescheinigung ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen.

(2) Vor Ausstellung der Bescheinigung prüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die oder der Studierende im Verlauf der Grundlagenphase in allen in § 6 Absatz 1 genannten Fächern mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat. Wurde ein Fach oder wurden mehrere Fächer in den Modulprüfungen nicht abgeprüft, können der oder dem Studierenden – nach einem Beratungsgespräch – in einem Studienplan Auflagen gemacht werden, in welchen Fächern sie oder er in den Modulprüfungen der Vertiefungsphase Prüfungsleistungen zu erbringen hat. Der Studienplan wird der oder dem Studierenden mit der Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Grundlagenphase zugestellt.

V. Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung

§ 30 Durchführung der Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung

(1) Mit den Studien- und Prüfungsleistungen in der Vertiefungsphase, einschließlich der Magisterarbeit und der Schlussprüfung, soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Qualifikationsziele des Studiengangs erfüllt, die Grundkompetenzen theologischen-wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht und über vertiefte theologische und methodologische Kenntnisse und Kompetenzen verfügt. Sie oder er soll sowohl mit zentralen Problemstellungen der Katholischen Theologie vertraut als auch in der Lage sein, eigenständige theologische Fragestellungen zu entwickeln, sie auf methodisch reflektiertem Wege zu bearbeiten und Ergebnisse eigenen wissenschaftlichen Arbeitens argumentativ zu vertreten.

(2) Die Modulprüfungen der Vertiefungsphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Vertiefungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Modulen MVP1 bis MVP 6 vorgeschriebenen Modulprüfungen und die im Modul MVP 7 geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Ab dem Beginn der Vertiefungsphase kann die oder der Studierende die Zulassung zur Magisterarbeit und die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit beantragen. Nach der Ausgabe des Themas stehen sechs Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung (§ 32 Absatz 5). Der Antrag soll in der Regel spätestens zu Beginn des vierten Semesters in der Vertiefungsphase erfolgen.

(4) Ab dem Beginn der Vertiefungsphase kann die oder der Studierende die Zulassung zur Schlussprüfung beantragen. Diese erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Module MVP 1 bis MVP 6 und am Ende des vierten Semesters der Vertiefungsphase.

(5) Die Vertiefungsphase kann erfolgreich nur abgeschlossen werden, wenn die Auflagen des in § 29 Absatz 2 genannten Studienplans erfüllt wurden, sofern der oder dem Studierenden ein solcher

Studienplan zugestellt wurde. Bei der Durchführung der Modulprüfungen der Vertiefungsphase haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die Studierenden diesen Auflagen entsprechen können.

(6) Konnten die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen MVP 1 bis MVP 7 nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, wurde die Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit nicht bis spätestens zu Beginn des vierten Semesters der Vertiefungsphase beantragt (Absatz 3) oder wurde die Schlussprüfung nicht spätestens zum Ende des vierten Semesters der Vertiefungsphase erfolgreich abgeschlossen (Absatz 4), gilt § 25 Absatz 2 entsprechend. In diesem Fall gilt auch § 25 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 25 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 zum Ende des siebten Semesters seit Beginn der Vertiefungsphase abläuft.

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Magisterarbeit und zur Schlussprüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Antrag zur Schlussprüfung ist das Schwerpunktfach anzugeben, in dem die oder der Studierende die Schwerpunktpflichtprüfung (§ 33 Absatz 1) erbringt. In der Regel hat die oder der Studierende in dem Schwerpunktfach bereits eine der in § 12c genannten Hausarbeiten geschrieben, die mit mindestens »ausreichend« benotet wurde.

(2) Den Anträgen ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Magister-Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Schlussprüfung sind zusätzlich beizufügen:

1. Nachweise über die im Studiengang erworbenen oder nach § 21 anerkannten Prüfungsleistungen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht vorliegen;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 2 oder 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Kandidat gilt zur Magisterarbeit und Schlussprüfung zugelassen, wenn die jeweiligen Anträge nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt werden. Die Anträge müssen abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 32 Magisterarbeit

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit (Magisterarbeit) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Magisterarbeit werden 30 CP angerechnet.

(2) Jede nach § 14 Absatz 1 Satz 1 im Fach Katholische Theologie prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Der

Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit vorzuschlagen und Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Magisterarbeit kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Magisterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat sowie dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(9) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Unter diesen soll die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sein. Sie werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bestellt. Die Prüfenden bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen »nicht ausreichend«, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 2. Die Prüfenden bewerten die Magisterarbeit innerhalb von sechs Wochen. Ein erweitertes Bewertungsverfahren ist spätestens nach weiteren sechs Wochen endgültig abzuschließen. Ist eine oder einer der bestellten Prüfenden verhindert oder erfolgt die

Bewertung nicht innerhalb von sechs Wochen, kann der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät bestellen.

(10) Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit »nicht ausreichend« einmal wiederholt werden. Hierbei ist ein neues Thema auszugeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 33 Schlussprüfung

(1) Die Schlussprüfung umfasst eine Prüfung in dem Schwerpunktfach (§ 31 Absatz 1) sowie ein Prüfungsgespräch über Grundlagen der Katholischen Theologie. In der Schlussprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in seinem Schwerpunktfach ein Thema theologisch kompetent erschließen und entfalten sowie Positionen im Prüfungsgespräch argumentativ vertreten kann. In dem Prüfungsgespräch über Grundlagen der Katholischen Theologie soll sie oder er zeigen, dass sie oder er einen Überblick über die Themen, Fächer und Methoden der Katholischen Theologie besitzt und aus diesem Überblick heraus ihre oder seine Art des Theologietreibens reflektieren kann.

(2) Die Schlussprüfung wird von drei Prüfenden aus unterschiedlichen theologischen Fächern abgenommen; darunter muss sich eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Schwerpunktfach befinden. Über die Prüfung wird Protokoll geführt (§ 12a Absatz 3) Jede nach § 14 Absatz 1 Satz 1 im Fach Katholische Theologie prüfungsberechtigte Person kann als Prüferin oder als Prüfer benannt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, die Prüfenden vorzuschlagen. Die Prüfenden sowie eine Beisitzerin oder ein Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat ist darüber ein Monat vor der Prüfung zu informieren.

(3) Die Schlussprüfung dauert insgesamt 40 Minuten; davon entfallen 20 Minuten auf das Schwerpunktfach und 20 Minuten auf ein Prüfungsgespräch über die Grundlagen der Katholischen Theologie. Die mündliche Prüfung im Schwerpunktfach umfasst ein Schwerpunktthema und wird von der Vertreterin oder dem Vertreter des Faches abgenommen. Das Prüfungsgespräch über die Grundlagen der Katholischen Theologie erfolgt auf der Grundlage einer vorbereitenden Textsammlung durch die drei Prüfenden gemeinsam.

(4.) Den ersten Prüfungsteil benotet die Vertreterin oder der Vertreter des Schwerpunktfaches, den zweiten Prüfungsteil benoten die drei Prüfenden gemäß § 16 Absatz 3 gemeinsam. Die Gesamtnote der Schlussprüfung wird nach dem in § 16 Absatz 2 genannten Verfahren berechnet.

§ 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) In die Gesamtnote der Magister-Prüfung gehen ein:

1. die Prüfungsleistungen der Orientierungs- und der Grundlagenphase,
2. die Prüfungsleistungen der Vertiefungsphase in den Modulen MVP 1 bis MVP 5,
3. die Schlussprüfung und
4. die Magisterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus der Orientierungs-, der Grundlagen- und der Vertiefungsphase wird aus den Prüfungsleistungen der Module MOP 1 bis MOP 5, der Module MGP 1 bis MGP 8 und der Module MVP 1 bis MVP 5 gemäß dem in § 16 Absatz 2 genannten Verfahren gebildet.

(3) Die Gesamtnote der Magister-Prüfung wird wie folgt gebildet: Die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestimmt die Gesamtnote der Magister-Prüfung zu 70 Prozent; die Magisterarbeit geht zu 20 Prozent und die Schlussprüfung zu 10 Prozent in die Gesamtnote der Magister-Prüfung ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das in § 16 Absatz 2 angegebene Verfahren angewendet. Die Gesamtnote wird entsprechend § 16 Absatz 6 ausgewiesen.

(4) Noten für die in § 6 genannten Fächer werden aus den in der Orientierungs-, der Grundlagen- und der Vertiefungsphase erbrachten Prüfungsleistungen gebildet, an denen die Fächer jeweils beteiligt waren. Aus allen in einem Fach erzielten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Hausarbeiten in einem Fach, inklusive der Hausarbeit im Schwerpunktfach, geschrieben, gehen deren Noten zu 20 Prozent in die Fachnote für dieses Fach ein. Im Schwerpunktfach geht die Note des ersten Prüfungsteils der Schlussprüfung ebenfalls zu 20 Prozent in die Fachnote ein. Aus den angegebenen Notenbestandteilen werden die Fachnoten nach dem in § 16 Absatz 2 angegebenen Verfahren berechnet. Die Fachnoten haben keinen Einfluss auf die Gesamtnote der Magister-Prüfung. Sie werden auf dem Magister-Zeugnis ausgewiesen.

(5) Haben Studierende die Module der Vertiefungsphase erfolgreich abgeschlossen und die Magister-Prüfung bestanden, erhalten sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote der Magister-Prüfung gesondert die Noten der Schlussprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Die Fakultät stellt einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) entsprechend den von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbarten Standards aus, welcher das Profil des Studiengangs darstellt. Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 35 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossen Studiums des Studiengangs sowie der bestandenen Magister-Prüfung wird der Hochschulgrad einer »Magistra theologiae« oder eines »Magister theologiae« (abgekürzt: Mag. theol.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Magister-Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Magisterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

(2) Studierende, die ihr Studium in dem Magister-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, legen bis zum Abschluss ihrer jeweiligen Studienphase Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Magister-Prüfung nach den Bestimmungen der bisher

geltenden Ordnung ab. Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm bereits vor Abschluss einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Studienphase gestatten, ihr oder sein Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortzusetzen. Gegebenenfalls werden hierfür Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Auf Antrag können Studierende, die das Studium in dem Magister-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, den Studiengang innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

(4) Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Ordnung nicht erworben. Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) - Allgemeiner Teil -

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

§ 2 Graduierung

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Keine Orientierungsprüfung

§§ 8 bis 10 (nicht belegt)

B. Zwischenprüfung

§ 11 Keine Zwischenprüfung

§§ 12 bis 14 (nicht belegt)

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

§ 24 Zulassungsverfahren

§ 25 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) ¹Der Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Science (B. Sc.)* (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. ³Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und/oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B. Sc.") verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹⁰Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu

erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen und insbesondere die gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz erforderlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen oder Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; diese Prüfungsleistungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen

dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁵Soweit möglich erfolgt die Anrechnung nach den Richtlinien und Vorgaben der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB).

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen

festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

§§ 8 bis 10 (nicht belegt)

B. Zwischenprüfung

§ 11 Keine Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§§ 12 bis 14 (nicht belegt)

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung in Geographie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss auf dem Gebiet der Geographie. ²Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in der Geographie verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und einem etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie

ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil oder im Modulhandbuch oder in beiden Rechtsquellen ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch oder in beiden Rechtsquellen geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder beide sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil oder im Modulhandbuch oder in beiden Rechtsquellen ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie die etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen oder Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch oder in beiden Rechtsquellen ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Bachelor-Arbeit sowie etwaige zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, etwaige zu dieser gehörige Kolloquien und etwaige mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ³Über die Teilnahme an nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ⁴Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁵Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist;
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat;
3. die Bachelor- oder andere Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat;
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind alle Studiengänge der Geographie.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle, Berichte oder Essays. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnot der Orientierungsprüfung (§§ 10) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Absatz 2 erfüllt;
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat;
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie zu der etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, zu der etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und zu dem etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die Prüferin oder der Prüfer zu benennen, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlägt. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- oder Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulas-

sungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Geographie zu entnehmen. ⁴Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für ihre oder seine Bachelorarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein soll. ²§ 22 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein.

(6) ¹Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 22.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ²Ihr oder ihm wird ihm auf ihren oder seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ³Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 9 genannten Orientierungsprüfungsfrist – in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig,

wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie des Absatz 2 entsprechend.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Note gelten § 22 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen;
- die Modulnoten;
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaigen vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und eines etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

³Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen.

⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 31 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich fünf Werktagen (ohne Samstag) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens fünf Werktagen (ohne Samstag) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird ebenfalls gewährleistet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während

mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden; soweit erforderlich werden die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaigen geforderten mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und zu einem etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens [...] beim Prüfungsamt für [...] eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Geographie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) - Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Keine Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B. Sc. in Geographie dient der Aneignung langfristiger, auf

systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine, wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Geographie begründen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Geographie ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Wintersemester oder Winter- und Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Geographie gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Pflicht/Wahlpflicht	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GEO 11	P	Grundlagen der Physischen Geographie	6
	GEO 12	P	Grundlagen der Humangeographie	6
	GEO 13	P	Wissenschaftliches Arbeiten und Kolloquium	6
	GEO 14	P	Kartographie und Statistik	6
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			6
2	GEO 21	P	Bodenkunde und Geomorphologie	6
	GEO 22	P	Stadtgeographie	6
	GEO 23	P	Geographische Methoden 1	6
	GEO 24	P	Geographische Informationssysteme	6
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			6
3	GEO 31	P	Klima- und Hydrogeographie	6
	GEO 32	P	Wirtschaftsgeographie	6
	GEO 33	P	Regionale Geographie Deutschland	6
	GEO 34	P	Fernerkundung	6
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			6
4	GEO 41	WP	Bodenkunde und Geoökologie	6

	GEO 42	WP	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	6
	GEO 43	WP	Regionale Geographie Global	6
	GEO 44	WP	Geoinformatik	6
	GEO 45	P	Raumplanung und Berufspraxis	6
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			12
5 und 6	GEO 51	P	Integratives Projekt	12
	GEO 52	P	Große Exkursion	9
	GEO 53	P	Berufspraktikum	12
	GEO 54	P	Geographische Methoden 2	6
	GEO 61	P	Bachelorarbeit	12
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			9

²Aus den vier Wahlpflichtmodulen GEO 41 bis GEO 44 müssen zwei Wahlpflichtmodule belegt werden; eines dieser beiden Wahlpflichtmodule muss GEO 41 oder GEO 42 sein. ³Im Bereich Schlüsselqualifikationen müssen 21 Leistungspunkte erworben werden; im Bereich Kontextfächer 18 Leistungspunkte. ⁴Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus den Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Biologie, Bodenkunde, Chemie, Empirische Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaften, Ethnologie, Forstwissenschaften, Geodäsie, Geowissenschaften, Geschichte, Informatik, Landschaftsökologie, Mathematik, Medienwissenschaften, Physik, Politikwissenschaft, Psychologie, Raumordnung und Raumplanung, Rechtswissenschaften, Soziologie, Sprachwissenschaften und Kulturwissenschaften, Städtebau, Umweltmanagement, Umweltnaturwissenschaften, Verhaltens- und Sozialwissenschaften, Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. ⁵Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika;
4. Exkursionen und Geländetage;
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In

diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Geographie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Keine Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis vierte Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 Prozent aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 75 Prozent aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. ²Zu den gemäß Satz 1 in die Gesamtnote einfließenden Noten zählen nicht die Noten, die im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ erworben wurden, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben. .

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens 31. März 2016 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Kursen des Studiums der Zahnheilkunde (Losordnung)

Nach § 30 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) kann das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

Die Medizinische Fakultät hat für die Kurse des Studienganges Zahnheilkunde an den vorhandenen Arbeitsplätzen ausgerichtete Höchstzulassungszahlen festgelegt. Für den Fall, dass die Zahl der für die Teilnahme an einem Kurs berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die festgelegten Höchstzulassungszahlen übersteigt, wird die Vergabe der vorhandenen Plätze gemäß der folgenden Regelungen vorgenommen.

§ 1 Zweck des Losverfahrens

Zweck des Losverfahrens ist eine Verteilung der verfügbaren Arbeitsplätze in der Weise, dass keiner Platzanwärterin und keinem Platzanwärter ein besonderer Vorteil oder Nachteil gegenüber den anderen Platzanwärterinnen und Platzanwärtern eingeräumt wird.

§ 2 Voraussetzungen des Losverfahrens

¹Ein Losverfahren wird dann durchgeführt, wenn die Anzahl der Platzanwärter die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze übersteigt. ²In diesem Falle ist die Zuweisung eines Arbeitsplatzes von der Teilnahme an dem Losverfahren abhängig.

§ 3 Zuständigkeit für die Durchführung des Losverfahrens

Die Verlosung wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter vorgenommen, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

§ 4 Termin für die Durchführung des Losverfahrens

¹Der Termin für die Durchführung des Losverfahrens wird in der kursbezogenen Semesteranfangsbesprechung und durch öffentlichen Aushang in einer entsprechenden Ankündigung bekannt gegeben. ²Der Termin für das Losverfahren liegt in der ersten Semesterwoche und ist in der Regel der erste Semestertag.

§ 5 Berechtigung zur Teilnahme am Losverfahren

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Losverfahren wird nach der Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zahnheilkunde in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

(2) ¹Jede und jeder Studierende nimmt am Losverfahren persönlich teil. ²In begründeten Ausnahmefällen darf sie oder er sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. ³Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine von der oder dem Teilnahmeberechtigten zu unterzeichnende schriftliche Erklärung und durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren sowie eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der zu vertretenden Person vorzulegen.

§ 6 Durchführung des Losverfahrens

Das Losverfahren findet entweder unter Zuhilfenahme einer Software gemäß § 7 oder durch manuelle Ziehung von Loszetteln gemäß § 8 statt.

§ 7 Verfahren unter Zuhilfenahme einer Software

(1) ¹Beim automatisierten Verfahren wird allen Studierenden bei der Registrierung für die jeweilige Lehrveranstaltung durch eine Software eine individuelle, unabänderbare siebenstellige Zufallszahl zugeordnet. ²Um Manipulationen der Zufallszahl durch Löschen und erneutes Erzeugen einer Anmeldung zu verhindern, wird parallel zur Zuordnung der Zufallszahl zu der jeweiligen Anmeldung eine Kombination aus einer eindeutigen studentenspezifischen Nummer der Lehrveranstaltung, dem aktuellen Semester und der erzeugten Zufallszahl in einem geschützten Bereich des Servers, auf welchen weder Mitarbeiter des Studiendekanats noch Mitarbeiter des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Zugriff haben, gesichert. ³Beim Löschen und erneuten Erzeugen einer Anmeldung wird zunächst geprüft, ob in dem geschützten Bereich des Servers bereits eine Zufallszahl für die Kombination aus eindeutiger studentenspezifischer Nummer der Lehrveranstaltung und aktuellem Semester hinterlegt wurde. ⁴In diesem Fall wird die bereits erzeugte und hinterlegte Zufallszahl für die neue Anmeldung verwendet. ⁵Andernfalls wird eine neue Zufallszahl generiert.

(2) ¹Bei der öffentlichen Zuweisung von Plätzen wird den Studierenden eine Bildschirmmaske gezeigt, welche im oberen Bereich alle vorhandenen Anmeldungen zu der jeweiligen Lehrveranstaltung enthält. ²Neben dem Namen werden die Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe JA/NEIN“ sowie die zugewiesene Zufallszahl angezeigt. ³Die Anmeldeliste wird alphabetisch zur Feststellung der Anwesenheit von Studierenden sowie nach der in Satz 2 genannten Kennzeichnung absteigend sortiert. ⁴Eine absteigende Sortierung im Sinne von Satz 3 bedeutet, dass die Teilnehmenden mit der Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe JA“ zuerst genannt werden. ⁵Anschließend werden die Teilnehmenden zur Zuweisung von Plätzen in der Veranstaltung nach der Zufallszahl absteigend sortiert. ⁶Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Studierende oder ein Studierender mit der Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe JA“ und der Zufallszahl 9999999 als erstes und eine Studierende oder ein Studierender mit der Kennzeichnung „bevorzugte Platzvergabe NEIN“ und der Zufallszahl 1000000 zuletzt einen Platz erhält.

(3) ¹Durch Auswahl einer Studierenden oder eines Studierenden in der Anmeldeliste und Klicken auf die Befehlsschaltfläche „Platz zuweisen“ erhält die oder der Studierende endgültig einen Platz in der Lehrveranstaltung. ²Sind alle in der Anmeldeliste aufgeführten Studierenden persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, kann anstelle des in Satz 1 beschriebenen Verfahrens die Funktion „Kurs auffüllen“ verwendet werden, um die maximal verfügbare Anzahl von Plätzen entsprechend der angezeigten Reihenfolge zuzuweisen. ³Die Zuweisung eines Platzes und gegebenenfalls deren Aufhebung wird in der Notenhistorie der oder des jeweiligen Studierenden hinterlegt.

§ 8 Verfahren unter Zuhilfenahme von Loszetteln

(1) Es wird ein doppelter Satz – Satz A und Satz B – Zettel mit fortlaufenden Nummern entsprechend der Anzahl der Teilnahmeberechtigten in zwei getrennten Losbehältern zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Jede und jeder Teilnahmeberechtigte zieht aus dem Losbehälter A eine Nummer. ²Diese Nummer und der Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers werden schriftlich festgehalten.

(3) Wenn jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an dem Losverfahren eine Nummer hat, werden aus dem Losbehälter B von einer neutralen Person die Nummern, die zur Zuweisung eines Arbeitsplatzes berechtigen, einzeln gezogen.

(4) ¹Die der jeweils korrespondierenden Nummern aus Topf A werden in der Reihenfolge der Ziehung in eine namentliche Auswahlliste aufgenommen. ²Bei der Aufstellung der namentlichen Auswahlliste ist eine Vorabquote gemäß § 10 zu berücksichtigen.

(5) Bei der Zahl n an vorhandenen freien Arbeitsplätzen werden diese an die Platzziffern 1 bis n der namentlichen Auswahlliste verteilt.

(6) Die Schritte nach den Absätzen 1 bis 5 werden in Anwesenheit aller teilnahmeberechtigten Studierenden vollzogen.

§ 9 Kein Bonussystem und keine Härtefallregelung

¹Vergünstigungen oder ein irgendwie geartetes Bonussystem gibt es nicht. ²Auch Studierende, die bei der Zulassung zum Studium als Härtefall anerkannt wurden, werden nicht bevorzugt.

§ 10 Anspruch auf einen Arbeitsplatz ohne Teilnahme am Losverfahren

Ohne Teilnahme am Losverfahren haben einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz

1. Studierende, die den betreffenden Kurs oder in dem betreffenden Kurs Leistungskontrollen wiederholen müssen,
2. Studierende, die im vorangegangenen Semester erfolglos an dem Losverfahren für den betreffenden Kurs teilgenommen haben,
3. Studierende, die bei zwei Losverfahren in vorausgegangen Semestern keinen Arbeitsplatz erhalten haben und die Arbeitsplätze im Folgesemester jeweils angetreten haben oder ohne Vertretenmüssen nicht angetreten haben und
4. Studierende mit Familienpflichten gemäß § 12 Satz 1.

§ 11 Bescheinigung

¹Studierende, die aus einem Losverfahren ohne Arbeitsplatz hervorgegangen sind und deren Studium sich dadurch verlängert, erhalten von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist, eine schriftliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie gemäß § 10 Nummer 2 dieser Verfahrensordnung im unmittelbaren Folgesemester einen Kursplatz erhalten werden. ²Die Bescheinigung enthält auch eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verlängerung der Studienzzeit ohne eigenes Verschulden entstanden ist. ³Studierende, die am Losverfahren teilgenommen haben und entweder sofort oder im Nachrückverfahren einen Arbeitsplatz erlangt haben, erhalten keine Bescheinigung über die Teilnahme am Losverfahren und sind in Folgesemestern nicht von zukünftigen Losverfahren befreit, da sie keine unverschuldete Verlängerung des Studiums erfahren haben.

§ 12 Studierende mit Familienpflichten

¹Schwangeren Studierenden oder Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die am Losverfahren teilgenommen und denen ein Kursplatz zugeteilt wurde, diesen aber nicht antreten können, bleibt für die Dauer von sechs Semestern ab Zuteilung des Platzes das Recht auf den zugeteilten Platz für die betreffende Lehrveranstaltung erhalten. ²Die Entscheidung, ob auf den zugeteilten Kursplatz verzichtet wird, muss binnen 48 Stunden

nach Ende des Losverfahrens der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreterin bzw. Fachvertreter schriftlich mitgeteilt werden. ³Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums ist die erneute Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

¹Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie ersetzt die Verfahrensordnung vom 14.10.2004.

Tübingen, den 22.09.2015

Professor Dr. med. Ingo B. Autenrieth
Dekan

Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen

Einrichtung der „Tübingen School of Education“

Der Senat hat am 24. September 2015 beschlossen:

1. Der Senat beschließt die Einrichtung der Tübingen School of Education gemäß § 15 Absatz 7 LHG als zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die dem Rektorat zugeordnet ist. Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) wird aufgehoben, dessen Aufgaben übernimmt die Tübingen School of Education.
2. Das Rektorat wird gebeten, eine vorläufige Leitung einzurichten. Die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung nehmen unter anderem die Geschäftsstellenfunktion der Tübingen School of Education wahr. Zu gegebener Zeit ist dem Senat eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Tübingen, den 24.09.2015